

Sitzungsvorlage

Nr. 0191/2019

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin

| Beratungsfolge | Datum | Status | Beratungszweck |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| Gemeinderat | 23.07.2019 | öffentlich | Beschlussfassung |

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin.

I. Sachverhalt und Begründung

Nach § 49 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) können in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern/-innen neben dem/der vorgeschriebenen hauptamtlichen Stellvertreter/-in der Oberbürgermeisterin ehrenamtliche Stellvertreter/-innen bestellt werden. Hauptamtlicher Stellvertreter der Oberbürgermeisterin ist der Erste Beigeordnete Herr Andreas Glaser. Er führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen vertreten die Oberbürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung, wenn auch der Bürgermeister verhindert ist. Nach § 11 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bruchsal werden zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen bestellt. Das Verfahren hierzu ist in § 48 Abs. 1 GemO geregelt.

Danach werden die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt, d. h. in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Hier gelten die Grundsätze zur Beschlussfassung durch Wahl (§ 37 Abs. 7 GemO).

In der vergangenen Verwaltungsperiode war Herr Stadtrat Raimund Glastetter, CDU, 1. ehrenamtlicher Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. 2. ehrenamtliche Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin war Frau Stadträtin Helga Langrock, SPD.

Aufgrund des erreichten Wahlergebnisses in der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 steht der CDU die 1. ehrenamtliche Stellvertretung und den Grünen/Neue Köpfe die 2. ehrenamtliche Stellvertretung zu.

Wahlverfahren

Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abgehalten. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Urne zu werfen, § 25 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Bruchsal (GO). Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Bei der Wahl der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin handelt es sich um eine Mehrheitswahl. Jedes Gemeinderatsmitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Wenn mehrere Personen zu wählen sind, geschieht dies grundsätzlich in getrennten Wahlgängen.

Nach § 25 Abs. 2 GO wird das Wahlergebnis durch die Vorsitzende unter Mithilfe eines Mitarbeiters/-in der Stadtverwaltung ermittelt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen auszugehen. Gibt also ein/e Stimmberechtigte/r keinen Stimmzettel ab oder enthält er/sie sich der Stimme, ist er/sie bei der Feststellung der Ausgangszahl mitzurechnen.

Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen sich eine ausdrückliche Ablehnung aller Bewerber ergibt, werden bei der Zahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und damit der erforderlichen Mehrheit mitberücksichtigt. Die Stimmenthaltung wirkt sich als Ablehnung aus. Bei der Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt, müssen solche Stimmen unberücksichtigt bleiben, weil sie keinem/r Bewerber/-in zugerechnet werden können.

Erreicht kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet bei mehreren Bewerbern/-innen in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber/-innen teil, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Für den Fall der Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen ist Losentscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. der/die Bewerber/-in ist gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Sollte ein Losentscheid notwendig werden, zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los. Die Lose stellt die Vorsitzende oder in ihrem Auftrag ein/e Mitarbeiter/-in der Stadtverwaltung in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber/-innen voraussetzt. In diesem Falle wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht diese/r Bewerber/-in im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er/sie nicht gewählt.

Dieses Verfahren bei nur einem/r Bewerber/-in gilt auch, wenn nur ein/e Bewerber/-in Stimmen erhält oder wenn bei zwei Bewerbern/-innen eine/r vor der Stichwahl ausscheidet. Tritt dagegen bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern/-innen einer der beiden Stichwahlbewerber/-innen vor der Stichwahl zurück, ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Bei der Wahl der Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin sind die vorgeschlagenen Bewerber/-innen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht befangen, da eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Parteien und Wählervereinigungen über die Besetzung der ehrenamtlichen Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 11.10.01 Politische Steuerung

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin